

Ergeht per E-Mail an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Wien, am 11. Juli 2018

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Ministerialentwurf betreffend Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

57/ME XXVI. GP – Ministerialentwurf

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung sieht es die BJV als ihre Pflicht an, sich zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort zu melden.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

Einleitung

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll laut beiliegender Erläuterung dazu dienen, die Kompetenzen von Bund und Ländern zu entflechten und u.a. Doppelstrukturen zu vermeiden.

Im Zuge dessen wird jedoch auch vorgeschlagen, Art. 12 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz zu ändern, in dem die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder in Bezug auf die Kinder- und Jugendhilfe geregelt sind. Die vorgesehene Kompetenzverschiebung auf die Bundesländer hat weitreichende Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche in Österreich, vor denen die BJV eindringlich warnt.



Allgemeine Stellungnahme, im Besonderen zu Art. 12 Abs. 1 Z 1

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Kompetenzverschiebung bei der Kinder- und Jugendhilfe hat Auswirkungen auf hochsensible Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen Thematiken wie Erziehungshilfen, Gewaltschutz, Gefährdungsabklärung oder Fremdunterbringung. Es ist für junge Menschen zentral, dass diese sensiblen Bereiche in der Verantwortung des Bundes bleiben. Der Staat muss hier seiner Verantwortung nachkommen und darf das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht dem Zufall ihres Wohn-Bundeslandes überlassen.

Das bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz legt derzeit bundesweite Grundsätze, Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe fest, die genaue Umsetzung liegt bereits jetzt in der Kompetenz der Länder. Das führt dazu, dass es schon im Moment große Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen gibt. Beispiele sind hier der Betreuungsschlüssel oder die Implementierung einer kinderanwaltlichen Vertrauensperson. Im aktuellen Sonderbericht der Volksanwaltschaft „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ werden diese unterschiedlichen Praktiken und Leistungen als eines der größten Probleme identifiziert:

„Das zentrale Ziel der Rechtsvorschrift zum B-KJHG 2013 war, die professionelle Überprüfung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung sowie die fachlich fundierte Auswahl von Hilfen bundesweit umfassend zu gewährleisten und trotzdem nur in angemessenem Umfang in familiäre Beziehungen einzugreifen. Die bestehenden Unterschiede sind daher beispielhaft dafür, dass es in dieser Hinsicht verstärkter Anstrengungen bedarf. Trotz eines Grundsatzgesetzes des Bundes, mit dem eine Harmonisierung der Mindeststandards in der Kinder- und Jugendhilfe bewirkt werden sollte, gibt es nach wie vor unterschiedliche Schwerpunktsetzungen. Wie im Bericht auch an anderen Stellen aufgezeigt wird, haben sie erhebliche Auswirkungen auf die sozialpädagogische Praxis und beeinflussen damit auch die Lebens- und Aufenthaltsbedingungen der Minderjährigen in Familien und Einrichtungen.“ (Volksanwaltschaft 2017: Sonderbericht Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen, S.17)

Sollte die vorgeschlagene vollständige Übertragung der Kinder- und Jugendhilfe auf Länderebene in Kraft treten und der Bund hier die Rahmengesetzgebung aufgeben, würde das zu noch weiter divergierenden Verhältnissen für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bundesländern führen. Es ist zudem eine Nivellierung nach unten zu befürchten. Anstatt des Kindeswohles könnten dann beispielsweise alleine budgetäre Überlegungen an oberste Stelle für die Festlegung von bestimmten Standards und Leistungen stehen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur die Festlegung von Standards und Grundsätzen, sondern insbesondere auch die Sicherstellung deren Einhaltung notwendig. Aus Sicht der BJV muss diese Sicherstellung von Seiten des Bundes gewährleistet werden. Außerdem ist ein Wissens- und Informationstransfer zwischen einzel-

nen Stellen und Bundesländern gerade in diesen für den Kinderschutz höchst sensiblen Bereichen erforderlich, da es sonst bei Änderungen des Wohnsitzes zu erheblichen Nachteilen oder Gefährdungen für Kinder kommen kann. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gegeben, was erhebliche Risiken für das Kindeswohl mit sich bringt.

Der Jugendschutz wurde nun nach jahrelangem Tauziehen endlich beinahe vereinheitlicht, um zu gewährleisten, dass für Jugendliche in ganz Österreich dieselben Regeln gelten. Dies wurde zu Recht als großer Erfolg gefeiert. Viel einschneidendere Effekte auf junge Menschen als die einheitliche Regelung von Ausgehzeiten hat jedoch die Kinder- und Jugendhilfe, für die der Bund seine Verantwortung wahrnehmen sollte. Was beim Jugendschutz als großer Schritt gefeiert wurde, nämlich die Vereinheitlichung bzw. Harmonisierung der Regelung für alle, darf hier bei diesem wichtigen Thema nicht vernachlässigt werden. Gerade in der Kinder- und Jugendhilfe müssen für alle Kinder und Jugendlichen in Österreich gleiche Regel(unge)n geschaffen werden.

Kinderrechte

Als Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich sind die Kinderrechte für die BJV ein wesentlicher Bezugsrahmen für politische Entscheidungen. Österreich hat sich 1992 mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention zu diesen Rechten verpflichtet. Die besonderen Rechte, die jungen Menschen im Rahmen der Konvention eingeräumt wurden, müssen daher auch dem Staat als oberstes Prinzip im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dienen. Mit der geplanten Kompetenzverschiebung werden gleich mehrere Kinderrechte beschnitten oder in Frage gestellt.

Teil I Artikel 2 besagt, dass kein Kind diskriminiert werden darf. Dies gilt auch in Bezug auf seinen Wohnort innerhalb eines Landes. Ein Kind in Tirol darf daher nicht anders behandelt werden als ein Kind in der Steiermark.

In Teil 1 Artikel 3 heißt es, dass „[b]ei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Ohne bundesweite Rahmenbedingungen ist nicht gegeben, dass das Kindeswohl an oberster Stelle der Überlegung steht. Ebenso sind weder in der Erläuterung noch in der WFA Überlegungen zu den Konsequenzen für Kinder und Jugendliche in Bezug zu dieser Kompetenzverschiebung zu finden, was nicht darauf schließen lässt, dass dem Kindeswohl Priorität eingeräumt wurde.

In Teil I Artikel 20 heißt es: „Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen



Schutz und Beistand des Staates.“ Die Verantwortung für diesen Schutz sollte der Bund voll wahrnehmen und nicht zulassen, dass jedes Bundesland eine eigene Interpretation davon umsetzt.

Außerdem hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen „Abschließenden Bemerkungen“ zum Staatenbericht Österreichs zu den Kinderrechten zuletzt 2012 angemerkt, dass eben jene regionalen Unterschiede ein Problem darstellen:

„Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass keine entsprechenden statistischen Daten vorliegen, um die Qualitätskontrolle der alternativen Betreuungseinrichtungen und der familienähnlichen alternativen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zu gewährleisten. Er stellt fest, dass die Aufsicht über diese Institutionen in die Zuständigkeit der Länder fällt, die unterschiedliche Methoden und Praktiken haben. Der Ausschuss zeigt sich auch besorgt darüber, dass das Recht der Kinder auf Qualitätsstandards der Pflege und Unterbringung nicht in das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern aufgenommen wurde.“¹

Einbezug von ExpertInnen & Evaluierung

Die BJV schließt sich außerdem der Forderung zahlreicher ExpertInnen im Feld an, dass es bei Änderungen im Bereich Kinder- und Jugendhilfe in jedem Fall die Einbeziehung von ExpertInnen braucht. Ein möglicher Vorschlag wäre das Abhalten einer entsprechenden Enquete. Dies schlägt beispielsweise das Kinderrechte Board vor, ein interdisziplinäres Expertengremium angesiedelt im BKA, in dem auch die BJV Mitglied ist. In jedem Fall sollte auch die derzeitige Evaluierung des Gesetzes B-KJHG 2013, deren Ergebnis für Herbst erwartet wird, in Betracht gezogen werden, bevor hier vorschnelle Änderungen vorgenommen werden. Der Gesetzgeber ist es den Kindern und Jugendlichen schuldig, hier eine überlegte und informierte Entscheidung zu treffen.

WFA Kinder und Jugend

Bedauerlicherweise muss zum wiederholten Male festgestellt werden, dass das Instrument der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung für Kinder und Jugendliche nicht angewandt wurde. Auswirkungen der Gesetzesänderung auf Kinder und Jugendliche wurden folglich nicht berücksichtigt bzw. bedacht.

Gerade bei einem Gesetzesentwurf, der tatsächlich und ganz direkt immense Folgen auf Kinder und Jugendliche haben wird, ist diese Versäumnis besonders zu kritisieren.

¹ Siehe Seite 10: https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/10/abschliessende_bemerkungen_des_un-kinderrechteausschusses_2012.pdf



Schlussbemerkung

Wir appellieren an das zuständige Ressort, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und den Gesetzesentwurf im Punkt der Kinder- und Jugendhilfe grundlegend zu überarbeiten. Die zahlreichen kritischen Stimmen von ExpertInnen zeigen, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe noch deutlicher Handlungsbedarf zum Wohle von Kindern und Jugendlichen besteht.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Caroline Pavitsits
Vorsitzende



Mag. (FH) Julia Preinerstorfer, MA
Geschäftsführerin

